

gestellt wird. Ebenso halten wir es für richtig, daß der Grundsatz der Nichtverjährung von Kriegs- und Naziverbrechen, der bereits im Volkskammergesetz vom 1. September 1964 festgelegt war, auch in das vorliegende Gesetz Aufnahme gefunden hat. Das gibt uns erneut das Recht, von der Bonner Regierung die Aufhebung der völkerrechtswidrigen Verjährungsfrist des 31. Dezember 1969 für diese Verbrechen zu fordern. Humanismus, Gerechtigkeit und Friedensliebe — diese Grundsätze stimmen mit den Prinzipien für das Handeln des Christen auf dieser Welt überein.

Die vorliegenden Gesetze beruhen auf der Anwendung der Prinzipien des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates, der eine Konkretisierung des Programms des Sozialismus für den Bereich der Rechtspflege darstellt. Die Gesetze verarbeiten kritisch die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Sie dienen dem Ziel, dem gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität größere Wirksamkeit zu geben und die Maßnahmen zur Umerziehung der Rechtsverletzer zu verstärken.

Der Grundsatz der Differenzierung kommt in der Gliederung der Rechtsverletzungen zum Ausdruck. Die traditionelle Unterteilung in Verbrechen und Vergehen wird beibehalten. Während sie sich früher nach dem formellen Kriterium Verurteilung zu Zuchthaus oder zu Gefängnis unterschieden, wurden jetzt, wo wir nur noch eine einheitliche Freiheitsstrafe haben, neue Abgrenzungskriterien verarbeitet. Dabei ist es von prinzipieller Bedeutung, daß Straftaten gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik und gegen das Leben immer Verbrechen sind; im übrigen ist die angedrohte oder verhängte Strafe maßgebend. Alle im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellten Straftaten, die nicht Verbrechen sind, sind Vergehen. Übertretungen kennt das neue Strafgesetzbuch nicht mehr.

Dagegen wurde als Ergebnis gründlicher Diskussionen die neue Kategorie der Verfehlungen eingeführt, die zum Beispiel Beleidigung, Verleumdung, Hausfriedensbruch und kleine Eigentumsdelikte umfaßt. Ein Teil dieser Verfehlungen wird in Zukunft den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege zur Behandlung zugewiesen werden. Andere Verfehlungen werden durch Strafverfügungen der Deutschen Volkspolizei, durch Disziplinarmaßnahmen innerhalb der LPG und durch Geldbußen im sozialistischen Einzelhandel geahndet werden.

Diese Regelung hat große praktische Bedeutung. Bisher hatten zum Beispiel kleine Diebstähle in Selbstbedienungsläden oder in LPG häufig keine Sanktionen zur Folge, da der geringe Wert der gestohlenen Sache weder zu einem Strafverfahren noch zur Übergabe an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan führte. Das hatte aber für den Täter eine demoralisierende Bedeutung und führte nicht selten zu weiteren Diebstählen. Die neue Regelung wird dazu beitragen, auch gegenüber kleinen Rechtsverletzungen eine Atmosphäre der Unduldsamkeit zu schaffen und damit der Entstehung neuer Kriminalität vorzubeugen.

Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der Differenzierung der Rechts-